

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8219 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Oktober 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien über die Seeschifffahrt

A. Problem

Das Abkommen mit Indonesien trägt den heutigen wirtschaftlichen und schiffahrtspolitischen Erfordernissen der modernen internationalen Seeschifffahrt Rechnung und wird auch der Entwicklung des Handelsaustausches zugute kommen. Es ist das erste Schifffahrtsabkommen des geeinten Deutschland mit Indonesien. Vertragliche Beziehungen im Schifffahrtsbereich bestanden seinerzeit nur zwischen der Republik Indonesien und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Das Schifffahrtsabkommen ist eine gute Basis zur Vertiefung und Ausweitung, insbesondere aber auch für den Ausbau bzw. die Konkretisierung wirtschaftlicher Kontakte nicht nur für deutsche Schifffahrtsunternehmen, sondern auch für die deutsche Schiffs-klassifikationsgesellschaft und Hafenconsultingfirmen.

B. Lösung

Mit dem am 28. Oktober 1996 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art der Abwicklung und der Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung von Einnahmen durch Seeschiffsverkehrsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt regelt, nicht aber deren Höhe. Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8219 – anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Konrad Kunick
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Konrad Kunick

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 13/8219 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 192. Sitzung am 25. September 1997 in erster Lesung ohne Aussprache zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 10. Dezember 1997 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage.

II.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über die Seeschifffahrt ist am 28. Oktober 1996 in Jakarta unterzeichnet worden. Es beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen

Seeverkehr und gewährt Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schiffsverkehrsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Im Rahmen von Konsultationen sollen die Durchführung des Abkommens überwacht und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandelt werden.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung Südostasiens ist mit einem Anwachsen der Warenströme verbunden. Dem Seeverkehr wird in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung beigemessen. Langfristiges Ziel ist die Intensivierung der Seeverkehrsbeziehungen. Das Abkommen mit Indonesien wird sich in diesem Sinne positiv auswirken.

Zur Ratifizierung des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Grundgesetz schaffen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Konrad Kunick

Berichterstatter